

Beschlussvorlage Nr. B-171/2012

Einreicher:
Dezernat 3/Rechtsamt

Gegenstand:

Wahl einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters für den Schiedsstellenbezirk IV der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nicht öffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	04.10.2012	nicht öffentlich			
Stadtrat	10.10.2012	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt für den Schiedsstellenbezirk IV eine Friedensrichterin/einen Friedensrichter.

Begründung:

Nach § 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGütStG) sind die Gemeinden verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten.

Mit Beschluss Nr. B-75/2000 hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 9. Februar 2000 auf der Grundlage des SächsSchiedsGütStG beschlossen, die Stadt Chemnitz in 6 Schiedsstellenbezirke einzuteilen und mit je einer Friedensrichterin/einem Friedensrichter zu besetzen.

Eine zu wählende Friedensrichterin/ein zu wählender Friedensrichter muss nach ihrer/seiner Persönlichkeit und ihren/seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Friedensrichterin/Friedensrichter soll weiterhin nicht sein, wer bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird; wer nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt; wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Die Amtszeit einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters beträgt gemäß § 5 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG 5 Jahre.

Die derzeit für den Schiedsstellenbezirk IV zuständige Friedensrichterin wurde am 10.12.2007 durch das Amtsgericht Chemnitz in ihr Ehrenamt berufen. Die Amtsperiode endet daher für den Bezirk IV am 10.12.2012.

Aus dem o. g. Grund ist nunmehr eine neue Friedensrichterin/ein neuer Friedensrichter für den Schiedsstellenbezirk IV vom Stadtrat für 5 Jahre zu wählen.

In den Amtsblättern der Stadt Chemnitz Nr. 10/2012 und Nr. 12/2012 sowie auf den Internetseiten der Stadt Chemnitz erfolgte die Ausschreibung des Amtes der Friedensrichterin/des Friedensrichters in dem neu zu besetzenden Schiedsstellenbezirk, um Interessenten für das Ehrenamt zu gewinnen.

Des Weiteren wurde bereits der als Anlage 3 beigefügte Erklärungsbogen an alle Bewerber übersandt und liegt nun den Bewerbungen bei.

Die Wahl und Berufung der/des neu zu wählenden Friedensrichterin/Friedensrichters wird in folgenden Schritten vorbereitet und durchgeführt:

1. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Verwaltungs- und Finanzausschuss, sofern dies durch die Fraktionen als erforderlich erachtet wird.
2. Wahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz
3. Weiterleitung der Wahlunterlagen durch das Rechtsamt an den Präsidenten des Amtsgerichts Chemnitz zur Berufung der/des gewählten Friedensrichterin/ Friedensrichters;
4. Veröffentlichung der/des gewählten und durch das Amtsgericht Chemnitz bestätigten Friedensrichterin/Friedensrichters im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.

Die Wahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters erfolgt auf der Grundlage der für die Beschlussfassung des Stadtrates vorgesehenen Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung.

Die in der als Anlage 4 beigefügten Vorschlagsliste enthaltenen Daten wurden verwaltungsseitig geprüft. Des Weiteren haben alle in die Liste aufgenommenen Personen die Erklärung, nicht für die Staatssicherheit tätig gewesen zu sein, unterschrieben.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Erklärung zur Wahl zur Friedensrichterin/zum Friedensrichter der Stadt Chemnitz

Anlage 4: Wahlvorschlagsliste für die Wahl einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters für den Schiedsstellenbezirk IV